

# **Satzung des Gerontopsychiatrischen Verbundes Cottbus / Spree-Neiße e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gerontopsychiatrischer Verbund Cottbus / Spree-Neiße e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist in Cottbus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Spezieller Zweck ist die Förderung des Wohlergehens der von einer Demenzerkrankung betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und aller an der Versorgung beruflich und als sonstige Helfer Beteiligten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Ausbau und die Unterhaltung einer gerontopsychiatrischen Versorgungsstruktur in der Stadt Cottbus und im Landkreis Spree-Neiße
- die Durchführung von Fortbildungen zur Verbesserung der Qualität der Pflege und Betreuung betroffener Menschen
- die Förderung der Krankheitsbewältigung und der Hilfe zur Selbsthilfe durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen
- die Organisation von themenbezogenen Veranstaltungen zur Förderung von Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V. Selbsthilfe Demenz sowie weiteren Fachorganisationen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Voraussetzung ist eine Tätigkeit für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen im Bereich der poststationären Versorgung oder ein entsprechendes Leistungsangebot.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von Fördermitgliedern zulässig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung, welche keiner Begründung bedarf, kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

Über die Beschwerde wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Beiträge von Fördermitgliedern sowie durch Spenden.

Zudem finanziert sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszwecks gemäß §2 durch Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Fortbildungen), Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlicher Hand aufgrund der Gemeinnützigkeit sowie sonstiger geeigneter Maßnahmen (z.B. Finanzanlagen).

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind.

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Auflösung des Vereins

(2) **a)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

**b)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) unter

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

**c)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

**d)** Die Mitglieder der Revisionskommission können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), - die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal jedoch sieben Mitgliedern. Dabei handelt es sich um einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schatzmeister und übrige Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsvorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beiziehen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Eine Tagesordnung ist stets mitzuteilen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen und Themenschwerpunkten bilden und dazu gegebenenfalls Experten beratend heranziehen.

## **§ 8 Revisionskommission**

(1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Revisionskommission nicht angehören.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Revisionskommission ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer beiziehen.

(2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen. Insbesondere

- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu beraten,
- die Buchführung zu kontrollieren,
- die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen,
- der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

(3) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Revisionskommission ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. - Selbsthilfe Demenz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Cottbus, 01.11.2021

Der Vorstand